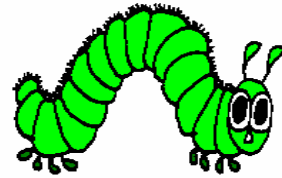


Kinder- und Jugendinitiative Merzbach e.V.



www.kji-merzbach.de

Jugendordnung der Kinder- und Jugendinitiative Merzbach e.V.

§ 1 Angehörige

1. Der Vereinsjugend der Kinder- und Jugendinitiative Merzbach e.V. gehören alle Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres an.
2. Sie bekennt sich zur Satzung der Kinder- und Jugendinitiative Merzbach e.V.

§ 2 Aufgaben

1. Die Jugend der Kinder – und Jugendinitiative Merzbach e.V. verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Ihre Aufgaben sind :
 - a) die Interessen der Vereinsjugend im Verein und nach außen zu vertreten.
 - b) Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
 - c) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen
 - d) die Pflege der internationalen Verständigung.

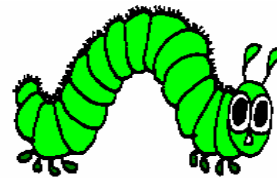
§ 3 Organe und ihre Beschlussfassung

1. Die Organe der Vereinsjugend sind
 - a) die Jugendversammlung und
 - b) der Jugendvorstand.
2. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen des § 4 dieser Jugendordnung.
3. Beschlüsse über eine Änderung der Jugendordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller abgegebenen Stimmen der Jugendversammlung. Sie müssen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

§ 4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
Sie setzt sich zusammen aus der Vereinsjugend und dem Vereinsvorsitzenden. Dieser kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
Sie muss mindestens einmal jährlich und spätestens vier Wochen vor der Jahreshaupt – versammlung der Kinder- und Jugendinitiative Merzbach e.V. zusammentreten.
Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich durch den Jugendvorstand.

Kinder- und Jugendinitiative Merzbach e.V.



www.kji-merzbach.de

2. Die Jugendversammlung hat folgende Aufgaben :
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Ergebnisses der Kassenprüfung.
 - b) die Entlastung des Jugendvorstandes für das letzte Geschäftsjahr.
 - c) Wahl des Jugendvorstandes
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) Beschlussfassung über Änderungen in der Jugendordnung.
 - f) Beratung über das folgende Geschäftsjahr.
 - g) Beschlussfassung über Anträge zur Tagesordnung.

3. a) Die ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig.
b) Stimmberechtigt sind alle erschienenen Mitglieder ab dem vollendeten 7. Lebensjahr.

Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur selbst ausüben, Stimmübertragung oder die Ausübung des Stimmrechts durch den gesetzlichen Vertreter sind nicht zulässig.

c) Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit.

4. Die Jugendversammlung ist vom Jugendvorstand zu führen. Über den Verlauf der Versammlung, insbesondere über gefasste Beschlüsse, ist dabei ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll wird dem Vereinsvorstand in seiner nächsten Sitzung vorgelegt.

5. Auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder muß eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen werden.

§ 5 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus :
 - a) dem Jugendvertreter
 - b) seinem Stellvertreter
 - c) einem Beisitzer

Der Jugendvertreter ist Mitglied des Vereinsvorstands. Er leitet die Jugendversammlung und den Jugendvorstand.

Jedes Mitglied des Jugendvorstandes muß Mitglied der Vereinsjugend sein und das 12. Lebensjahr vollendet haben.

Die Ämter dürfen nicht in Personalunion geführt werden.

2. Der Jugendvorstand wird von der Jugendversammlung für jeweils ein Jahr gewählt.
3. Der Jugendvorstand regelt seine Arbeit unter Beachtung der Jugendordnung und der Vereinssatzung selbst.

§ 6 Finanzielle Mittel

Gemeinnütziger Verein, Vereinsreg. VR318 Amtsgericht Rheinbach, Steuernr.: 222/5740-0462 Finanzamt St. Augustin
Bankverbindung: Raiffeisenbank Rheinbach e.G., BLZ 370 696 27, Kontonummer 31 073 014

Kinder- und Jugendinitiative Merzbach e.V.



www.kji-merzbach.de

1. Eigene und vom Verein übergebene Gelder werden vom Jugendvorstand in der Jugendkasse verwaltet.
2. Die Jugendkasse wird durch die Kassenprüfer des Vereins geprüft.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.